

## Wohnraumvermessung

Die tatsächliche Größe einer Immobilie ist immer wieder ein Streitfall. Dies beginnt bereits mit der Fragestellung, welche Art der Berechnungsmodalität heranzuziehen ist. Welche Verordnung ist als Grundlage zu verwenden und welche Flächen gehören zur Wohnfläche oder sind zumindest anteilig anzusetzen?

All diese Fragen beantwortet Ihnen der DEKRA Sachverständige im Rahmen der Durchführung einer Wohnraumvermessung.

### Prüfinhalt

Im Rahmen eines Vor-Ort-Termins besichtigt der DEKRA Sachverständige die Immobilie gemeinsam mit dem Auftraggeber. Im ersten Schritt wird gemeinsam festgelegt, welche Berechnungsgrundlage die Basis für die folgende Wohnflächenermittlung

bildet. Diese Grundlage ergibt sich in der Regel aus dem Miet- bzw. Kaufvertrag. Anschließend erfolgt die Messung und Aufnahme der Wohn- und Nutzflächen entsprechend der Berechnungsgrundlage und den gültigen Vorschriften.

### Immobilienarten

- > Ein- und Zweifamilienhäuser (auch als Reihenhaus, Doppelhaushälfte)
- > Mehrfamilienhäuser (bis 6 Wohneinheiten)
- > Eigentumswohnungen

### Ablauf

Nach schriftlicher Beauftragung setzt sich der DEKRA Sachverständige mit dem Auftraggeber in Verbindung. In diesem Schritt

werden die notwendigen Unterlagen und der Ortstermin für die Objektbegehung abgestimmt.

### Leistungsbeschreibung

Der DEKRA Sachverständige steht dem Auftraggeber im Rahmen des vereinbarten Termins beratend zur Seite. Es wird gemeinsam im Kauf- oder Mietvertrag die Berechnungsgrundlage und die Angabe der Wohnfläche recherchiert. Gegebenenfalls wird die Berechnungsgrundlage festgelegt. Anschließend wird das Objekt durch den Sachverständigen vermessen.

Arbeitsschutz zugänglich sind. Nach durchgeführter Vor-Ort-Begehung erstellt der DEKRA Sachverständige einen Bericht.

Die Bearbeitungszeit beträgt nach dem Ortstermin ca. 7 Werktage.

Die Besichtigung erfolgt nur insoweit, wie Stellen gefahrlos, ohne technische Hilfsmittel und ohne besondere Maßnahmen zum

# Produktdatenblatt

## Wohnraumvermessung

### Leistungen des Auftraggebers.

Durch den Auftraggeber ist sicherzustellen, dass zur Vor-Ort-Begehung der Auftraggeber selbst und/oder ein verantwortlicher entscheidungsbefugter Vertreter als Ansprechpartner vor Ort zur Verfügung steht.

Zum Ortstermin sollten der Miet- oder Kaufvertrag vorliegen.

Die für die Vor-Ort-Begehung relevanten Objektbereiche unter Berücksichtigung der gültigen Rechtsvorschriften, DIN-Normen, Sicherheitsbestimmungen und Unfallverhütungsvorschriften müssen für den DEKRA Sachverständigen frei zugänglich sein.

### Mehr-/Sonderleistung.

Mehr- oder Sonderleistungen sind gesondert zu beauftragen und werden nach tatsächlichem Zeitaufwand mit einem Stunden- oder Tagessatz abgerechnet.

Nebenkosten (interne Kopier-, Post-, Telefonkosten) sowie die im Rahmen der Ortsbesichtigung anfallenden Kosten für An-/Ab-fahrt des Sachverständigen werden mit einer Nebenkostenpauschale abgerechnet.

Informationen zu Preisen sind der aktuellen Honorartabelle Schadengutachten zu entnehmen.

Optional können folgende weitere Dienstleistungen durch DEKRA Sachverständige durchgeführt werden. Hierfür sind gegebenenfalls separate Vor-Ort-Begehungen erforderlich.

- > Schadengutachten
- > Schiedsgutachten
- > Materialprüfungen
- > Schimmelanalyse
- > Schadstoffmessungen in Innenräumen
- > Labortechnische Untersuchungen
- > Umwelttechnische Analysen zur Einstufung anfallender schadstoffhaltiger Materialien bzw. für deren ordnungsgemäße Entsorgung
- > Prüfen der Luftdichtheit von Gebäuden
- > Verkehrswertermittlung
- > Baubegleitende Immobilienprüfung, zum Beispiel bei Sanierungsarbeiten

Es gelten die allgemeinen Geschäftsbedingungen der DEKRA Automobil GmbH – Bereich Industrie, Bau und Immobilien. Diese können unter [www.dekra.de/agb-automobil-industrie](http://www.dekra.de/agb-automobil-industrie) eingesehen und heruntergeladen werden.